



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2012

Nummer 40
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011 20320	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums	670
20302	19. 12. 2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein- Westfalen	680
205	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	670
215	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW	670
2124	18. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	671
221	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes	672
224	18. 12. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung	680
300	18. 12. 2012	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen	672
40	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter	673
7102	18. 12. 2012	Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) ...	673
77	13. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	676
822	5. 12. 2012	7. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	681
93	18. 12. 2012	Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNVP-VO)	677
	19. 12. 2012	5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt (TA) Paderborn – Höxter) im Gebiet der Städte Beverungen und Höxter	681

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203011
20320

**Gesetz
zur Änderung der Befristungen
besoldungsrechtlicher Gesetze
im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im
Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

20320

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Anhebung
des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn
des Justizwachmeisterdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Gesetzes zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196) wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

203011

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Anhebung
der Beförderungssämter für Bedienstete
des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes
in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflege-
dienstes im Justizvollzugskrankenhaus
Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen**

§ 6 des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 670

205

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

205

Artikel 1

**Änderung des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 33 Absatz 6 Satz 3 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung einer Verbunddatei mit automatisierter Abrufmöglichkeit, an der neben der Polizei auch andere Behörden beteiligt sind, ist nur zulässig nach dem Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), und nach dem Rechtsextremismus-Dateigesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2012 S. 670

215

**Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Artikel 1

Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 670

2124

Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 25 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), wird verordnet:

Artikel 1

Die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 10), geändert durch Verordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Nummer 2 wird die Angabe „79“ durch die Angabe „83“ ersetzt.
- § 11 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die zuständige Behörde setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu erstattenden Betrag quartalsbezogen auf der Grundlage der Meldungen vom 20. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober durch Bescheid fest. Absatz 1 gilt entsprechend. Bei den Festsetzungen werden auch nachträgliche Anmeldungen von Auszubildenden bzw. nachträgliche Veränderungen des gezahlten Ausbildungsentgeltes zum nachfolgenden Meldetermin berücksichtigt.
(3) Die Erstattungen an die auszubildenden Einrichtungen sind in vier Teilbeträgen jeweils bis spätestens zum 15. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu zahlen. Dabei wird die Erstattung mit rückständigen Ausgleichsbeträgen aufgerechnet.
(4) Im Folgejahr erfolgt eine abschließende Berechnung der Erstattungsansprüche. Hierzu melden die Einrichtungen bis zum 20. Januar der zuständigen Behörde sämtliche Veränderungen gegenüber den Einzelmeldungen des Vorjahres und bestätigen abschließend, ob tatsächlich Auszubildende in dem gemeldeten Umfang beschäftigt wurden und Ausbildungsvergütungen angefallen sind.
(5) Die gesamte Summe der bis zum Ende des Erhebungsjahres eingegangenen Ausgleichsbeträge ohne Verwaltungskostenpauschale wird gemäß den jeweili-

gen Erstattungsansprüchen nach § 10 auf die Einrichtungen verteilt, bei denen im Erhebungsjahr ein Ausbildungsverhältnis besteht. Sofern die Ausgleichsmasse trotz des Aufschlages nach § 5 Nummer 3 nicht zur Erfüllung aller Erstattungsansprüche ausreichen sollte, werden diese anteilig gekürzt. Kürzungen im Rahmen der Quartalszahlungen werden mit der nächstmöglichen Zahlung und spätestens im Rahmen der Abschlussrechnung nach Absatz 4 ausgeglichen, soweit die eingegangenen Ausgleichsbeträge hierfür ausreichen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden führen hinsichtlich des Gesamtverfahrens eine Jahresendabrechnung durch. Die Jahresendabrechnung berücksichtigt Zahlungseingänge für Ausgleichsbeträge bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres sowie sämtliche Auszahlungen bzw. Rückforderungen einschließlich der Abschlussrechnungen nach § 11 Absatz 4 und anfallende Zinserträge.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Im Übrigen wird ein“ werden durch das Wort „Ein“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Überschuss“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Überschüsse“ werden die Wörter „Darüber hinaus gehende“ vorangestellt.

bb) Die Wörter „, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 verwendet werden,“ werden gestrichen.

4. In § 14 Nummer 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „77“ durch die Angabe „81“, die Angabe „85 Absatz 2“ durch „180 Absatz 4“ und die Angabe „79“ durch „83“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bis zum 20. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober des Erhebungsjahres teilen die Einrichtungen den zuständigen Behörden Anzahl und Dauer der bereits bestehenden oder vertraglich fest vereinbarten Ausbildungsverhältnisse und die Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen mit. Zum 20. Januar des Folgejahres erfolgt zudem eine abschließende Meldung mit allen Änderungen gegenüber den bisherigen Meldungen des Erhebungsjahres.
(5) Veränderungen in Anzahl oder Zeitraum der Ausbildungsverhältnisse bzw. in der Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen sind jeweils in der nächstmöglichen Meldung nach Absatz 4 zu erfassen.“

(5) Veränderungen in Anzahl oder Zeitraum der Ausbildungsverhältnisse bzw. in der Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen sind jeweils in der nächstmöglichen Meldung nach Absatz 4 zu erfassen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anforderung Nachweise zu den erstattungsfähigen Vergütungszahlungen vorzulegen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Das Ministerium kann für das Jahr 2013 den in § 15 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Meldetermin zum 20. Januar abweichend festsetzen; es kann spätestens den 31. Januar 2013 bestimmen.

(2) Für den Erhebungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 gilt § 12 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2012 fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 671

221

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes
und des Kunsthochschulgesetzes
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes**

Artikel 1**Änderungen des Hochschulgesetzes**

Dem § 48 Absatz 1 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird folgender Satz angefügt:

„Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.“

Artikel 2**Änderungen des Kunsthochschulgesetzes**

Dem § 40 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird folgender Satz angefügt:

„Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2012 S. 672

300

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird die Anlage zu § 124 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Entscheidung über den Antrag auf 525 Euro
Bewilligung des laufenden
Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der
Zivilprozessordnung)“

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Erteilung von Abdrucken 0,50 Euro
(§§ 882 b, 882 g der Zivilprozess-
ordnung) je
Eintragung,
Anmerkung: mindestens 17
Euro
Neben den Gebühren für die
Erteilung von Abdrucken
werden die Dokumentenpau-
schale und die Datenträgerpau-
schale nicht erhoben.“

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis 4,50 Euro
(§ 882 f der Zivilprozessordnung) je
übermitteltem Datensatz

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt die Anlage zu § 124 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 672

40

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über Rentengüter
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über Rentengüter**

Artikel 1

In § 6 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209, PrGS. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2012 S. 673

7102

**Gesetz
zur Förderung des Mittelstandes
in Nordrhein-Westfalen
(Mittelstandsförderungsgesetz)
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Förderung des Mittelstandes in
Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Selbstständigkeit und Unternehmertum in der mittelständischen Wirtschaft des Landes sind zentrale Garantien für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung. Mittelständische Unternehmen und die Freien Berufe sowie die dort Beschäftigten leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

(2) Deshalb ist die Förderung und Stärkung des Mittelstandes und der Freien Berufe im fairen Leistungswettbewerb Aufgabe der Landespolitik (Artikel 28 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft, um Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft des Mittelstandes zu sichern. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind ebenfalls wesentliche Grundsätze bei der Förderung des Mittelstandes. Dabei gilt es, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits ausgewogen zu berücksichtigen.

(3) Für die gedeihliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist eine Wirtschaftspolitik, die einen auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen und nachhaltigen ordnungspolitischen Rahmen schafft, von grundlegender Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere

1. der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittschranken sowie die Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und überlegener Marktmacht, um die Erfolgchancen mittelständischer Unternehmen im Leistungswettbewerb zu gewährleisten sowie
2. die Stärkung der Haftung im unternehmerischen Entscheidungskalkül; Entscheidungsträger müssen auch die Folgen ihre Entscheidung verantworten.

**§ 2
Ziele**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.

(2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Weiterentwicklung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen in Gesetzgebung und Verwaltung des Landes,
2. das Bemühen um freiwillige mittelstandsorientierte Selbstverpflichtungen der Kommunen im Lande,
3. weiteren Bürokratieabbau vor allem durch die Nutzung elektronischer Verfahren sowie weiterer Rechtsvereinfachung für den Mittelstand und die Freien Berufe,
4. Einflussnahme auf mittelstandsrelevante Vorhaben des Bundes und der EU im Rahmen der geltenden Gesetze,

5. die Betonung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung,
6. die Unterstützung der besonderen Beiträge des Mittelstandes zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
7. die Erhöhung des Innovationspotenzials bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren,
8. die Unterstützung und Erleichterung von Unternehmenskooperationen im Rahmen der geltenden Gesetze,
9. die Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Standorte für Handel und Handwerk,
10. die Erschließung der Chancen der Globalisierung und der Außenwirtschaft,
11. die dauerhafte Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit bei Gründung, Unternehmenssicherung sowie Fragen der Unternehmensnachfolge,
12. die Weiterentwicklung von Finanzierungsmodellen, insbesondere zur Eigenkapitalstärkung, in kleinen und mittleren Unternehmen,
13. die nachhaltige Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,
14. die Weiterentwicklung des Beratungs- und Unterstützungsinstrumentariums in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen von Migrantinnen und Migranten sowie Frauen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind konzernunabhängige, in der Regel eigentümer- oder inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der Industrie sowie die Freien Berufe.

§ 4

Bindungswirkungen

- (1) Dieses Gesetz bindet die Landesbehörden bei mittelstandsrelevanten Vorhaben, Verfahren und sonstigen Maßnahmen. Europäisches Beihilferecht und haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Mittelstandsrelevant im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen, die – vor allem bezogen auf die Unternehmensgröße – erhebliche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten auf die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hin.
- (4) Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte gehalten, auf die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken. Zur Verwirklichung mittelstandsgerechter Verfahren kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen abschließen, durch die eine Konkretisierung der Anforderungen an mittelstandsrelevante Verfahrensabläufe erfolgt. Unabhängig davon steht es Gemeinden und Gemeindeverbänden frei, durch den Erwerb geeigneter Gütezeichen und Zertifikate besonders ambitionierte Ansprüche in Hinsicht auf mittelstandsgerechte Verfahren zu unterstreichen.

Teil 2

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 5

Subsidiarität

Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Landes haben sich an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirt-

schaft und der Nachhaltigkeit zu orientieren, wobei die Lenkungsfunction der Preisbildung am Markt nicht behindert werden sollte. Die Leistungserbringung durch die öffentliche Hand darf auf kommunaler Ebene insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nur im Rahmen der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung erfolgen.

§ 6

Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle Mittelstand

- (1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, bedürfen einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Die Überprüfung findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt. Zur Durchführung dieses Verfahrens wird die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand einrichten, die außerhalb der Landesverwaltung angesiedelt werden soll. In diesem Fall soll die Clearingstelle Mittelstand bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden.
- (2) Bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat das jeweils zuständige Ressort einen Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens im Sinne des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes.
- (3) Ist nach Einschätzung des jeweils zuständigen Ressorts eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Vorhabens gegeben, soll noch vor Kabinettdebatte bei der Clearingstelle Mittelstand ein Votum der Beteiligten nach Absatz 1 eingeholt werden.
- (4) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Stellungnahme der Clearingstelle wird fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.
- (5) Zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz können Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand für die Landesregierung nach den Absätzen 1 bis 3 eingeholt werden. Sie dienen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte des Clearingverfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 festlegt und die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates nach § 9 dieses Gesetzes regelt.
- (7) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 sicher.

§ 7

Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren

- (1) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze auch die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Gleichzeitig ist den Anforderungen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Verwaltungsverfahren sollen durch den Einsatz elektronischer Unterstützung effizient und transparent gestaltet werden.
- (3) Soweit landeseinheitliche Regelungen innerhalb der Landesverwaltung bei der Entwicklung elektronischer Verfahren zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft beitragen können, übernimmt die Landesregierung die dafür zweckdienliche Koordination.

§ 8**Arbeitsprogramm Mittelstand**

Ergänzend zu den Maßnahmen und Verfahren nach den §§ 6 und 7 vereinbart das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelmäßig mit den sozialpolitischen Verbänden, den Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie den kommunalen Spitzenverbänden ein „Arbeitsprogramm Mittelstand“, welches zeitlich befristete Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene zusammenfasst.

§ 9**Mittelstandsbeirat**

(1) Die Wirksamkeit der Verfahren nach § 6 sowie die Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsprogramme Mittelstand nach § 8 werden einmal jährlich durch den Mittelstandsbeirat der Landesregierung bewertet. Der Beirat berichtet über das Ergebnis seiner Bewertungen dem zuständigen Landtagsausschuss.

(2) Der Beirat kann bei Bedarf einen Mittelstandsbericht zu einem besonders mittelstandsrelevanten Schwerpunkt in Auftrag geben. Er berichtet hierüber dem zuständigen Landtagsausschuss.

(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Kammern/Verbände nach § 6 Absatz 1 angemessen berücksichtigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 6 dieses Gesetzes.

Teil 3**Förderung****§ 10****Grundlagen**

(1) Förderziele im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft;
2. die Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit in allen Teilen des Landes;
3. die Schaffung von Anreizen für zusätzliche Gründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei den freien Berufen;
4. Orientierung der Förderung auch an der sozial-ökologischen Fortentwicklung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

(2) Die Förderung kann aus materiellen Angeboten (Förderprogramme) und Dienstleistungen in Form von Beratung oder Auf- und Ausbau von Netzwerken bestehen. Bei der Entwicklung von Förderangeboten sind die mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen.

(3) Bei der Entwicklung und Durchführung von Förderprogrammen bedient sich die Landesregierung in geeigneten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts auch der Sachkunde der landeseigenen Förderbank bzw. der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen.

(4) Fördermaßnahmen sind transparent, konsistent und verlässlich zu gestalten. Sie erfolgen unternehmensnah und sollen grundsätzlich Anreize zur Eigeninitiative geben. Das schließt ausreichende Eigenleistungen des Geförderten ein. Haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(5) Bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Förderungen sind die Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dabei ist dem besonderen Rang des verfassungsrechtlichen Auftrages zur Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen. Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuwirken.

(6) Vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft, die insgesamt internationaler, älter, weiblicher und erwerbsbiographisch heterogener wird, sehen sich gerade mittelständische Unternehmen mit neuen Herausforderungen, vor allem aber auch mit neuen Chancen konfrontiert. Damit allen Beschäftigtengruppen identische berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und die Chancen von Vielfalt z. B. bei geplanten Auf-

tritten auf internationalen Märkten oder bei der Rekrutierung von Fachkräften optimal ausgeschöpft werden können, wird im für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Beratungsplattform für diversity management im Mittelstand eingerichtet.

§ 11**Finanzierung/Haushaltsvorbehalt**

(1) Die Förderung sowohl materieller Art als auch in Form von Dienstleistungen steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

(2) Förderprogramme sollen zeitlich befristet sein, sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

(3) Bei der Ausgestaltung der Förderbereiche, der Auswahl der Förderadressaten und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht zu beachten.

(4) Dieses Gesetz begründet keine Rechtsansprüche auf eine Förderung.

§ 12**Finanzinstrumente**

Das Land kann Finanzhilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften, Garantien und revolvingierenden Fonds gewähren.

§ 13**Rückbürgschaften**

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung den Selbsthilfereinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft mit dem europäischen Beihilferecht vereinbare Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen gewähren.

§ 14**Förderbereiche**

Schwerpunkte und Gegenstand der Förderung werden im Benehmen mit den Organisationen des Mittelstandes nach § 6 Absatz 1, der Förderbank des Landes und der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen sowie gegebenenfalls der Kreditwirtschaft erarbeitet. Insbesondere zeitlich befristete Angebote können Gegenstand eines Arbeitsprogramms Mittelstand sein (§ 8).

§ 15**Aufgaben der Förderung**

Davon unabhängig bleiben dauerhafte Aufgaben der Förderung durch das Land:

1. die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe in Fragen der Finanzierung (§ 12), Sicherung, Restrukturierung und der Unternehmensnachfolge;
2. Existenzgründung und Existenzsicherung zusammen mit den Startercentern NRW;
3. der Technologietransfer zur Sicherung und Stärkung von Innovationen in der mittelständischen Wirtschaft und bei den Freien Berufen;
4. die Stärkung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und von Freiberuflern sowie die Stärkung und Weiterentwicklung von Fonds-Modellen für Beteiligungskapital;
5. die Erschließung und Erkundung von Auslandsmärkten für die mittelständische Wirtschaft, insbesondere durch die Unterstützung von Messen, Ausstellungen und grenzüberschreitenden Kooperationen;
6. die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung im Dualen System sowie bei der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Mittelstand;

7. die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe bei der Sicherung ihres Fachkräftebedarfs;
8. Effizienzverbesserungen bei Produkten und Produktionsverfahren in kleinen und mittleren Unternehmen.

§ 16

Betriebliche Interessenvertretungen

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.

(2) Die betrieblichen Interessenvertretungen in Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft tragen so auch Verantwortung für Wachstum, Beschäftigung und Innovation im Unternehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden im Einvernehmen mit den sozialpolitischen Verbänden, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen und den Organisationen des Handwerks entsprechende Förderinstrumente entwickelt.

(3) Dieses Gesetz begründet keine über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehenden Rechte und Pflichten.

Teil 4

Öffentliche Aufträge

§ 17

Grundlagen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes, soweit sie mit den anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen des Europa-, Bundes- bzw. Landesrechts vereinbar sind, berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch soziale und ökologische Interessen sowie Genderaspekte, wie sie § 1 bzw. § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) vorschreiben, zu beachten.

§ 18

Fachkundenachweis

(1) Wer einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe und Gewerk nachweist, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.

(2) Gleiches gilt – unabhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle – für gleichwertige Abschlüsse nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

(3) Die Anforderungen des Präqualifizierungsverfahrens bleiben davon unberührt.

§ 19

Aufteilung in Teil- und Fachlose

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) zur Aufteilung von Leistungen in Teil- und Fachlose sind zu beachten.

§ 20

Unternehmen unter Einfluss der öffentlichen Hand

Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass §§ 17 und 18 bei Vergaben durch diese Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt fünf Jahre nach dem Tag seines Inkrafttretens außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2012 S. 673

77

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Vom 13. Dezember 2012

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 851), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2012

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt D u i n

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 676

93

**Verordnung
zur Festlegung der Pauschalen nach § 11
des Gesetzes über den öffentlichen Personennah-
verkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNVP-VO)**

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 und Satz 7 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638), wird im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

§ 1

Höhe und Verteilung der SPNV-Pauschale

Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beträgt

im Jahr	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
2011	405 306 000 EUR	191 041 000 EUR	265 267 000 EUR
2012	410 564 000 EUR	194 680 000 EUR	276 313 000 EUR
2013	420 136 000 EUR	201 820 000 EUR	280 836 000 EUR
2014	425 513 000 EUR	221 292 000 EUR	300 493 000 EUR
2015	441 809 000 EUR	198 904 000 EUR	307 237 000 EUR

§ 2

Verwendungszweck der SPNV-Pauschale

(1) Der Verwendungszweck der Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW wird zur Sicherstellung von Projekten des ÖPNV, die auf Grund von Vorgaben auf Ebene des Bundes unter Mitwirkung des Landes realisiert werden, nachfolgend näher bestimmt.

(2) Für die Sicherstellung des ÖPNV-Projektes Rhein-Ruhr-Express gemäß § 2 Absatz 2 a ÖPNVG NRW haben die Zweckverbände gemäß § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW folgende Vorgaben zu beachten:

1. Auf das in der **Anlage** zu dieser Verordnung dargestellte Linien- und Haltekonzept des Rhein-Ruhr-Express zwischen Köln und Dortmund ist hinzuwirken.
2. Bei der Vergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen, die solche enthalten, die voraussichtlich ab dem Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 oder später in Linien des Rhein-Ruhr-Express aufgehen, sind an die Fahrzeuge dieselben Anforderungen zu stellen, wie an Fahrzeuge des Rhein-Ruhr-Express. Diese Anforderungen sind:
 - a) elektrische, mehrfachtraktionsfähige Doppelstocktriebfahrzeuge mit Zweirichtungsbetrieb,
 - b) die Zuglänge darf in Doppeltraktion 215 m über Puffer nicht überschreiten,
 - c) automatische Mittelpufferkupplungen,
 - d) Notbremsüberbrückung,
 - e) Höchstgeschwindigkeit von mindestens 160 km/h,
 - f) Beschleunigung von mindestens 1,0 m/s²,
 - g) Zeitbedarf von höchstens 72,5 s zum Erreichen von 160 km/h aus dem Stand,
 - h) mindestens 800 Sitzplätze pro Zug und mindestens 400 Sitzplätze je Fahrzeug,
 - i) alle Türen mit niveaugleichen, mindestens zweispurigen Einstiegsbereichen bei einer Bahnsteighöhe von 760 mm über Schienenoberkante,
 - j) die Anzahl der Türen je Fahrzeugseite ist so zu bemessen, auf jede Türspur maximal 26 feste Sitzplätze entfallen,
 - k) Sitzabstände von mindestens 800 mm bei Reihenbestuhlung und mindestens 1.750 mm bei Vis-à-vis-Bestuhlung,
 - l) einheitliches Farbkonzept für alle Fahrzeuge sowohl für die äußere Hülle als auch für die Innenausstattung,
 - m) vandalismusresistente Oberflächen,
 - n) mindestens ein Erste-Klasse-Bereich je Fahrzeug,
 - o) mindestens ein Mehrzweckraum je Fahrzeug,
 - p) mindestens zwei Toiletten je Fahrzeug davon mindestens eine behindertengerecht,
 - q) Fahrgastinformation mindestens mit Displays an Fahrzeugfront und -seiten sowie im Fahrzeug und
 - r) Klimatisierung auch im abgestellten Zustand.

(3) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann Abweichungen von den Vorgaben nach Absatz 2 zulassen.

§ 3

Verteilung der ÖPNV-Pauschale

Die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 für die Jahre 2011 bis 2013 wird wie folgt verteilt:

Pauschaleneempfänger	Betrag
Hochsauerlandkreis	1 210 937,51 EUR
Kreis Borken	793 442,19 EUR
Kreis Coesfeld	660 298,60 EUR
Kreis Düren	855 808,71 EUR
Kreis Euskirchen	421 521,82 EUR
Kreis Gütersloh	604 488,33 EUR

Pauschaleneempfänger	Betrag
Kreis Heinsberg	809 047,73 EUR
Kreis Herford	703 743,23 EUR
Kreis Kleve	831 336,84 EUR
Kreis Lippe	715 746,09 EUR
Kreis Minden-Lübbecke	998 723,36 EUR
Kreis Olpe	523 870,28 EUR
Kreis Siegen-Wittgenstein	1 308 727,93 EUR
Kreis Soest	915 908,13 EUR
Kreis Steinfurt	979 779,31 EUR
Kreis Unna	1 397 169,37 EUR
Kreis Warendorf	785 141,68 EUR
Kreis Wesel	1 489 552,66 EUR
Märkischer Kreis	2 070 276,89 EUR
Nahverkehrs-Zweckverband Paderborn/Höxter	1 116 534,41 EUR
Oberbergischer Kreis	944 502,49 EUR
Rhein-Erft-Kreis	871 584,83 EUR
Rheinisch-Bergischer Kreis	1 184 050,72 EUR
Rhein-Sieg-Kreis	2 476 866,99 EUR
Stadt Aachen	1 624 056,70 EUR
Stadt Bad Salzuflen	173 095,87 EUR
Stadt Bielefeld	3 275 139,20 EUR
Stadt Bocholt	180 492,75 EUR
Stadt Bonn	3 502 862,32 EUR
Stadt Brühl	106 671,46 EUR
Stadt Bünde	158 090,46 EUR
Stadt Detmold	506 578,64 EUR
Stadt Euskirchen	249 611,93 EUR
Stadt Greven	147 637,65 EUR
Stadt Gütersloh	337 074,53 EUR
Stadt Hamm	743 760,38 EUR
Stadt Hürth	235 750,41 EUR
Stadt Köln	12 650 135,04 EUR
Stadt Lemgo	236 557,91 EUR
Stadt Leverkusen	1 004 116,66 EUR
Stadt Münster	2 166 505,54 EUR
Stadt Paderborn	841 710,58 EUR
Stadt Rheine	224 330,36 EUR
Stadt Wesseling	53 125,66 EUR
Städteregion Aachen ohne Stadt Aachen	1 285 814,20 EUR
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	55 627 821,65 EUR

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

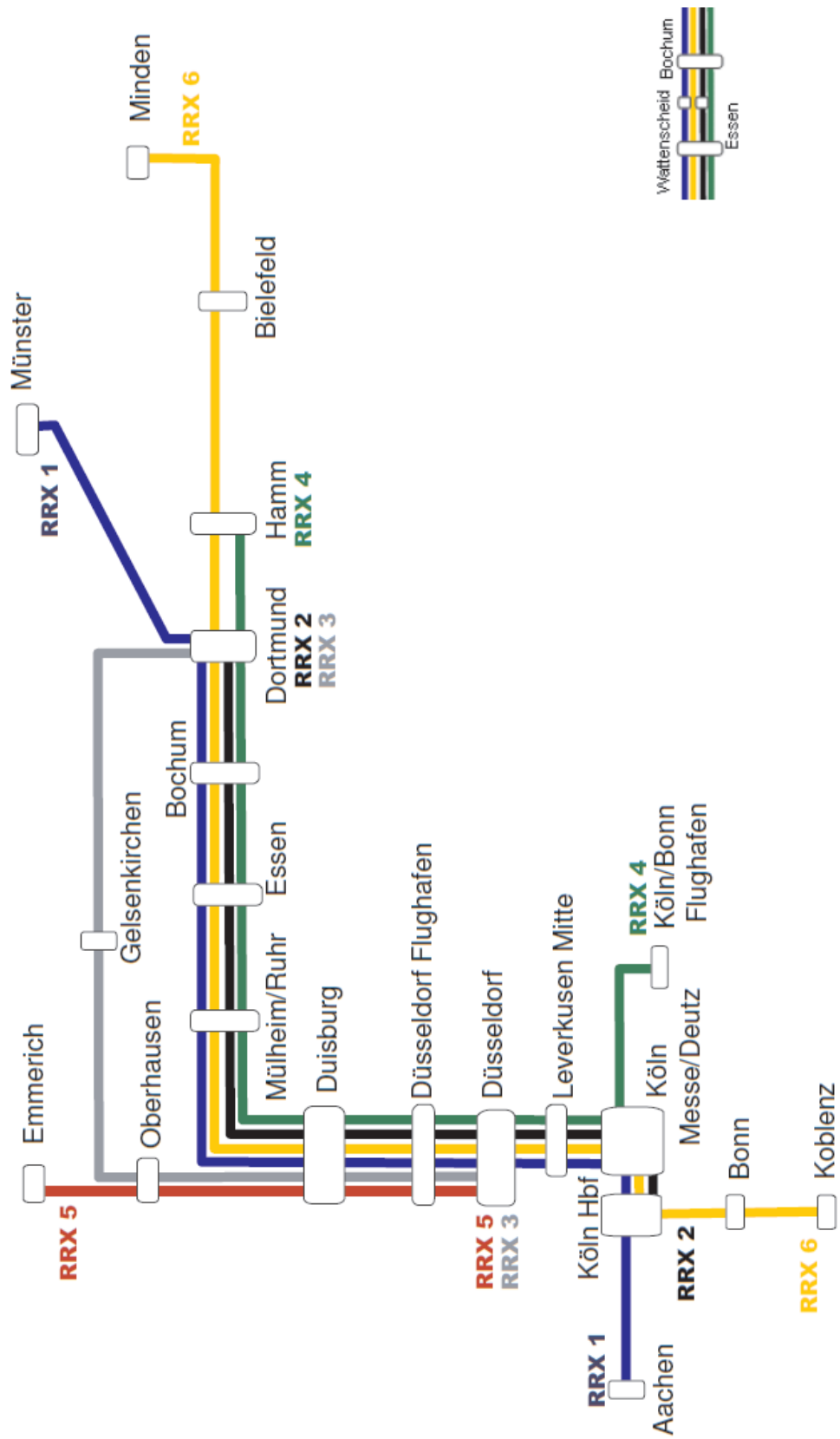
Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael G r o s c h e k



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage zu § 2 Abs. 2 Buchstabe a ÖPNVP-VO



224

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung
Vom 18. Dezember 2012**

Auf Grund des § 3 Absatz 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird verordnet:

Artikel 1

Die Denkmallisten-Verordnung vom 6. März 1981 (GV. NRW. S. 135), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 824), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

– GV. NRW. 2012 S. 680

20302

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Dezember 2012**

Auf Grund des § 111 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und das Wort „Dienstbehörde“ durch die Wörter „dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.
 - d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „Dienststelle“ durch die Wörter „dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2, § 6, § 7 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorbehaltlich der Regelungen in § 64 und § 65 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden

durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens neun Stunden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich der Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den Landespolizeischulen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 2. Halbsatz wird das Wort „einundfünfzig“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und die Landespolizeischulen“ gestrichen.
6. In § 3 Absatz 4, § 4 Satz 1 und Satz 2, § 8 a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
7. In § 4 Satz 4 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
8. § 5 wird aufgehoben.
9. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

**„§ 7 a
Ruhezeiten**

- (1) Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Einsätzen, in denen der Schutz von überragenden Rechtsgütern oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine über den Zeitraum des Absatzes 1 hinausgehende Tätigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zwingend erfordern. Der § 72 Absatz 4 Nummer 2 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Zur Gewährleistung der kontinuierlichen polizeilichen Aufgabenwahrnehmung können durch die Leiterin oder den Leiter der Polizeibehörde von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind in diesem Falle gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewähren. Ist in Ausnahmefällen eine Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich, so ist anderweitig ein angemessener Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und der Polizeivollzugsbeamten zu gewährleisten.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Polizeivollzugsbeamte hat“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für andere Tage darf Dienstfreizeit nur durch das für Inneres zuständige Ministerium, in Ausnah-

mefallen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde angeordnet werden.“

11. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Arbeitszeit nach den §§ 63, 66 oder dem § 75 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zustehende Dienstbefreiung erhöht sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte um eine Freischicht bzw. einen dienstfreien Arbeitstag ab dem Jahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung“ durch die Wörter „die Leiterin oder der Leiter der Behörde“ und das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 1. Halbsatz werden die Wörter „den Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter der Behörde“ ersetzt

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bis zu diesem Datum sind unter Berücksichtigung von Vorschriften und Erkenntnissen zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen Schichtmodelle zu erproben, um Parameter für zukünftige Schichtmodelle festzulegen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2012 S. 680

5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt (TA) Paderborn – Höxter) im Gebiet der Städte Beverungen und Höxter

Vom 19. Dezember 2012

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt (TA) Paderborn – Höxter, im Gebiet der Städte Beverungen und Höxter beschlossen (Wasserspeicher-

kraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“).

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 25. Oktober 2012 – Aktenzeichen: 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Höxter und den Städten Beverungen und Höxter zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2012 S. 681

822

7. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Vom 5. Dezember 2012

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) in der Fassung des 6. Nachtrags vom 5. Juli 2012 (GV. NRW. S. 301) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) In der Tabellenspalte „Bezeichnung“ werden die Wörter „KS3 (Schüler an berufsbildenden Schulen, Studierende, Lernende)“ durch die Wörter „KS3 (Schüler an berufsbildenden Schulen, Studierende, Lernende sowie Teilnehmer an einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII)“ ersetzt.

b) In der Tabellenspalte „Mitglieder der Umlagegruppe“ werden in der Tabellenzeile „KS3“ folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Nach den Wörtern „Gemeinden und Gemeindeverbände, Unternehmen“ wird das Wort „nach“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Träger von öffentlichen Hochschulen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 8c“ wird das

- Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Einrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII“ werden die Wörter „oder von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII“ eingefügt.
2. § 3 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem nach Satz 1 ermittelten Umlageanteil der jeweiligen Umlagegruppe werden ggfs. Beitragszuschläge (§ 7 Abs. 8) und Ermäßigungen (§ 5 Abs. 7) zugerechnet.“
 - b) Absatz 4 wird nach dem Spiegelstrich „- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“ als weiterer Spiegelstrich eingefügt: „- Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)“
 3. § 4 Absatz 10 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppen“ durch die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppe“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppen“ durch die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppe“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach den Wörtern „deren Träger der Umlagegruppe zugeordnet ist“ die Wörter „, sowie der Teilnehmer an einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII, wenn der Träger der Förderung der Umlagegruppe zugeordnet ist“ eingefügt
 - d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Lernenden“ die Wörter „und Teilnehmer einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII“ eingefügt.
 4. § 5 Absatz 5 Satz 1 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „über bzw.“ werden durch die Wörter „bzw. auf ein“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und Lernenden“ werden durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme“ ersetzt.
 5. In § 5 Absatz 6 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, werden die Wörter „und Lernenden nach Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme nach Absatz 5 Satz 2“ sowie die Wörter „und Lernenden im Sinne des § 4 Abs. 10 Satz 4“ durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 10 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

E i s

Der Vorsitzende des Vorstandes

M e y e r i n g h

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2012 beschlossene Siebte Satzungsantrag wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2012

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

F r i e d r i c h

V A 4 – 3541.8.112

(Siegel)

– GV. NRW. 2012 S. 681

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359